

Erlöschen der Räude

/ In den Einhuferbeständen nachstehender Fuhrhalter ist das Erlöschen der Räude amtstierärztlich festgestellt worden:

1. Schultheiss-Brauerei, Spandau, Neuendorfer Str.,
2. Lubenau, Spandau, Grunewaldstr. 4,
3. Bunzel, Spandau, Rennbahn Ruhleben,
4. Hoske, Haselhorst, Burscheider Weg 5c,
5. Luschnat, Haselhorst, Gartenfelder Str. 121,
6. Dettloff, Spandau, Metzger Str. 12,
7. Zander, Spandau, Metzger Str. 13,
8. Merten, Staaken, Hauptstr. 34,
9. Koschitzki, Spandau, Stresowplatz 16,
10. Hafemeister, Spandau, Seegefelder Str. 74,
11. Piel, Spandau, Boxfeldstr. 14,
12. Herzog & Stimming, Spandau, Seeburger Str. 15,

13. Gassei, Spandau, Stresowplatz 4,

14. Grahl, Spandau, Heidereuther Str. 13,
 15. Krause, Staaken, Hauptstr. 28,
 16. Cotta, Spandau, Falkenhagener Str. 13,
 17. Wulke, Spandau, An der Kappe 110,
 18. Kühne, Spandau, Straße 590,
 19. Gutsche, Spandau, Wilhelmstr. la,
 20. Knaak, Spandau, Egelpfuhweg 1,
 21. Barthold, Spandau, Jagowstr. 18,
 22. Wallasch, Haselhorst, Weidegarten 2,
 23. Findeisen, Spandau, Wustermarker Str. 91/93,
 24. Ohm, Spandau, Tiefwerder Weg 34,
 25. Kaufmann, Haselhorst, Gartenfelder Str. 117,
- Die Schutzmaßnahmen sind aufgehoben.

Berlin, den 22. Mai 1946.

Der Polizeipräsident

Justizbehörden**Beseitigung der Gerichtsferien**

Der Kammergerichtspräsident. Berlin, den 13. Mai 1946.
32.3113.46 A. K. G.

Nach dem Gesetz über Beseitigung der Gerichtsferien vom 7. März 1935 — RGBI. I 352 — finden Gerichtsferien nicht statt (§ 1); die §§ 199—202 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind aufgehoben (§ 2). Dieses Gesetz beruht nicht auf nationalsozialistischen Grundsätzen. Es ist in den die Aufhebung nationalsozialistischer Gesetze enthaltenden Vorschriften des Gesetzes der Militärregierung Nr. 1 vom 12. Juli 1945, der Verordnung des Alliierten Kontrollrates vom 20. September 1945 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin, Seite 102) und des Gesetzes Nr. 11 des Alliierten Kontrollrates vom 30. Januar 1946 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin, Seite 35) nicht aufgeführt. Auch ist das Gesetz von dem die Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens, insbesondere die sachliche Zuständigkeit der deutschen Gerichte regelnden Gesetz Nr. 4 des Alliierten Kontrollrates vom 30. Oktober 1945 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin, Seite 141) ebenso-

wenig berührt worden wie von der Bestimmung im Organisationsplan zur Gestaltung des Gerichtswesens in Berlin, wonach sich die Zuständigkeit der Gerichte nach dem Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung unmittelbar vor dem 30. Januar 1933 bestimmt; denn bei der Beseitigung der Gerichtsferien handelt es sich nicht um eine die Gerichtszuständigkeit betreffende Anordnung. An der Beseitigung der Gerichtsferien hat sich somit nichts geändert. Wie sich zur Zeit des Erlasses des Gesetzes vom 7. März 1935 die Einhaltung der Gerichtsferien mit den im Sinne des Volksganzen zu verstehenden Belangen der Rechtspflege nicht mehr vereinbaren ließ, so darf diese gerade auch in den gegenwärtigen schweren Zeiten ihres Wiederaufbaues keinen Augenblick ruhen. Bei sachgemäßer Geschäftsverteilung einschließlich der Terminanberaumung sind die Gerichte nach wie vor auch durchaus in der Lage, den an sie herantretenden Anforderungen während des ganzen Jahres gerecht zu werden.

Dr. Strucksberg

%

Verschiedene Bekanntmachungen**Bekanntmachung**

Auf Grund des § 108 der deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung vom 12. April 1939 wird zur Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt bestimmt:

Bis auf weiteres wird der Schiffsverkehr von Berlin-Mitte zum Hohenzollernkanal über Spree, Spree-Eck und Verbindungskanal nach der Schleuse Plötensee umgeleitet und der Verkehr in umgekehrter Richtung von der Schleuse Plötensee über den Spandauer Schifffahrtskanal, den Nordhafen und den Humboldthafen zur Spree geführt.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Bei Zuwiderhandlungen erfolgt Bestrafung auf Grund der deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung.

Berlin, den 10. Mai 1946.

Wasserstraßendirektion Berlin

Der Wasserstraßendirektor

Peters

Bekanntmachung

Die Mädchen-Oberschule, z. Zt. Berlin NO 55, Pasteurstraße 44, führt ab sofort die Bezeichnung „Käthe-Kollwitz-Schule“.

Berlin, den 10. Mai 1946.

Stadt Berlin

Bezirksamt Prenzlauer Berg

Schulamit

Schröter